

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Inneren Matthäusfriedhof Dresden  
der Evangelisch-Lutherischen Annen-Matthäus-Kirchgemeinde Dresden  
mit Einarbeitung des 1. Nachtrags vom 02.07.2020  
und des 2. Nachtrags vom 02.09.2021**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Annen-Matthäus-Kirchgemeinde Dresden die folgende Gebührenordnung für den Inneren Matthäusfriedhof Dresden beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung oder Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)  | 600,00 € |

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### 2.1 für Sargbestattungen

- |       |              |            |
|-------|--------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 720,00 €   |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.440,00 € |

###### 2.2 für Urnenbeisetzungen

- |       |              |          |
|-------|--------------|----------|
| 2.2.1 | Einzelstelle | 720,00 € |
|-------|--------------|----------|

###### 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

- |             |         |
|-------------|---------|
| nach 2.1.1. | 36,00 € |
| nach 2.1.2  | 72,00 € |
| nach 2.2.1  | 36,00 € |

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) | 350,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)  | 500,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung                          | 250,00 € |

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 22,00 € pro Grablager.

## **V. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle:**

. Gebühr für die Benutzung der Feierhalle (inkl. Grunddekoration, pro Benutzung	150,00 €
---	----------

## **Gebühr für Gemeinschaftsanlagen**

### **VI.**

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltung - und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Erstherrichtung, Grabmal und Pflege (laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

. Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Urnenbeisetzung	3.190,00€
---	-----------

## **B. Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	22,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	11,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	22,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	12,00 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	5,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten	12,00 €
7. Mahnung	6,00 €

## **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung, Friedrichstraße 43, 01067 Dresden, aus.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.09.2009 außer Kraft.

Dresden, 12.9.2017

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Annen-Matthäus-Kirchgemeinde Dresden

(Vorsitzender)

(Mitglied)